



Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zi	GE 981
Datum:	30. JAN. 1990
Verteilt	2. FEB. 1990

W. W. W.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

GZ.68.153/123-15/89

16.11.1989

8-8-7/1007/90

Mayr/618

29.1.1990

Betreff Stellungnahme zu den Novellen UOG, AHStG und BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Rechts- und Organisationsabteilung der Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz erlaubt sich, ergänzend zum Schreiben vom 17.1.1990, Unser Zeichen 8-8-7/1007/89 die Stellungnahme der Professoren Keinert und Holzhammer nachzureichen.

Beilagen

(Dr. Josef Schmied)

Leiter der Rechts- und Organisationsabteilung

Univ.-Prof.Dr.Heinz KEINERT,LL.M. (Berkeley)
INSTITUT FÜR HANDELSRECHT

Univ.-Prof.Dr.Richard HOLZHAMMER
INSTITUT FÜR ZIVILPROZESSRECHT

UNIVERSITÄT LINZ

Stellungnahme zu den geplanten Novellen zum UOG und AHStG

Zum UOG:

§ 15 Abs 14: Von der Möglichkeit, die Fakultätskompetenzen nahezu völlig einer Generalkommission zu delegieren, ist dringend abzuraten. Sie bedeutet eine drastische Verkürzung der Möglichkeiten, auch unorthodoxe, doch kreative und daher oft unbequeme Stellungnahmen einzubringen - auch solche aus der Professorenschaft. Damit wäre eine Verknöcherung mit "Funktionärsherrschaft" verbunden, wie sie bei Verbänden - zu Recht oder zu Unrecht - häufig beklagt wird.

Dieses Argument würde sogar dann gelten, wenn - als absolutes Minimum! - dafür eine größere als Dreiviertelmehrheit erforderlich wäre, damit keine Gruppe von der bisherigen Vertretungsvielfalt ausgeschlossen werden könnte, also durch Octroi.

Im übrigen sei angemerkt: Am lautesten klagen oftmals gerade diejenigen über die angebliche Sitzungsbelastung der UOG-Universität, die im Ernstfall am wenigsten bereit sind, Kommissionsmitgliedschaften - und damit Einflußmöglichkeiten! - abzugeben.

§ 35 Abs 1: Die Beschränkung des Erwerbs auf eine Lehrbefugnis im Rahmen eines konventionellen Fachs als ganzen, die aus der Neuregelung zumindest erschlossen werden kann, würde spezielle, praxisbezogene Venien verhindern, die ein Lehrangebot sehr bereichern könnten. (Beispiele: Europarecht durch einen Organisationsexperten mit langer Brüssel-Erfahrung, wenn die Venia auf "Europ. Wettbewerbsrecht" beschränkt werden muß; Exekutionsrecht durch Justizspezialisten.) Derartige Venien werden selbst heute "angefeindet" - zu Unrecht.

§ 37 Abs 1: Die Berufungsmöglichkeit wie bisher wegen "unbegründeten Widerspruchs mit den Gutachten" müßte unbedingt bleiben. Andernfalls wäre es möglich, daß trotz zweier positiver Gutachten die Kommission unbegründet - etwa aufgrund persönlicher Aversionen - negativ entscheidet. Dieser Berufungsgrund steht an Gewicht dem allgemein verfahrensrechtlichen der Aktenwidrigkeit gleich.

Generell sollte die Genehmigung durch das Ministerium nicht entfallen, weil sie einer gewissen Willkür - etwa im umgekehrten Fall: Erteilen der Venia trotz zweier negativer Gutachten - Tür und Tor öffnet. Auch hier ist, wie stets, ein System der

Gewaltenteilung ("checks and balances") zu bevorzugen. Auch die Universitätsautonomie sollte nicht einfach als Glaubenssatz vertreten, sondern gegen den ständig drohenden und häufig verwirklichten Mißbrauch möglichst "vor sich selbst geschützt" werden.

§ 37 Abs 2: Die Berufsregelung ist sicher an sich zu begrüßen. Gegen die Bestrebungen, der BuKo der Univ. Professoren das Beschickungsrecht zu gewähren, sollte man hart bleiben, weil sonst wieder dieselben Kreise im Verfahren den Einfluß auf die Beschickung hätten.

§ 36 Abs 3: Besonders zu begrüßen ist die Ausweitung mangels eines ausländischen Spezialisten auf einen habilitierten Nichtprofessor.

§ 23 Abs 1 lit b Z 1: Es wäre klarzustellen, daß nicht der Institutsvorstand den Ass. mit bestimmten LVA zu betrauen hat, sondern die Institutskonferenz - mit den anderen Professoren, doch auch Ass.- und Studentenvertretungen.

§ 26 Abs 3 lit a: Die Regelung ist zu begrüßen, entgegen der UPV-Stellungnahme. Die Nichteinbindung in die jew. Professorenkurie ist, gerade wegen des möglichen unvoreingenommenen Blicks, eine Chance zur "Blutaufrischung" in "stehenden Gewässern".

AHStG-Novelle:

§ 26 Abs 4: Hier sollte - insofern wie in der UPV-Stellungnahme - das Antragsrecht des Präses gewahrt bleiben, ja sogar ein Bestellungsrecht möglicherweise erwogen werden. Im Zweifel sollte es bei der jetzigen Regelung bleiben.

Richard Holzhammer

Ulrich Klein